

Kurztitel

Nationalbankgesetz 1984

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 50/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 60/1998

§/Artikel/Anlage

Art. 13 § 74

Inkrafttretensdatum

01.02.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Beachte

Tritt mit dem Tag außer Kraft, an dem Österreich an der dritten Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt (vgl. § 89 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 60/1998).

Text

§ 74. (1) Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Wertpapiere und über die bei ihr erliegenden Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskunft.

(2) Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskunft zu erteilen.

(3) Die auf den geltenden Gesetzen begründete Berechtigung der ordentlichen Gerichte oder anderer Behörden, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt.